Amts-Blatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Cleve.

(N.ro 11.)

Cleve den 3. July 1816.

Verordnungen der höchsten und hohen Staatsbehörden.

Es ist erschienen:

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten für das Jahr 1816.

enthaltend:

Nro. 360. Verordnung wegen Ablösung des Erbpacht-Zinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören; vom 31. May 1816.

Nro. 361. Edict, die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe, bis zur westlichen Grenze der Preußischen Monarchie betreffend; vom 10. Juny 1816.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung:

Nro. 362. Verordnung über die Auflösung des Indults; vom 13. Juny 1816.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung:

Nro. 363. Verordnung wegen Aufhebung der Wasser- Binnen- und Provinzial-Zölle, zunächst in den alten Provinzen der Monarchie; vom 11. Juny 1816.

Nro. 364. Verordnung, betreffend die Aufhebung des inländischen Abschosses; vom 21. Juny 1816.

Edikt vom 10. Juny 1816, betreffend die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur westlichen Grenze der Preußischen Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die bisherigen Einrichtungen des landesherrlichen Salzdebits in den Provinzen vom linken Elbufer bis zur westlichen Grenze Unseres Reichs, keiner gleichbestimmten Regel unterworfen, und zum Theil noch mit dem lästigen Zwange einer Kon-

scription verbunden sind, welche Wir zur Erleichterung Unserer Unterthanen in Unseren übrigen Staaten bereits aufgehoben haben; so verordnen Wir in Gemäßheit Unserer Verordnungen vom 26. December 1805 und vom 9. May 1816 folgendes:

§. 1. Die noch bestehenden Zwangs-Vorschriften zur Abnahme einer bestimmten Quantität Salz, sollen in den Eingangs erwähnten Provinzen vom 1. July dieses Jahrs an, gänzlich abgeschafft, und für Jedermann nur die allgemeine Verpflichtung vorhanden seyn, ausschließlich aus Unsern Salinen oder Faktoreien das Salz zu kaufen.

§. 2. Um den Konsumenten die Anschaffung ihres Salzbedarfs, so viel als möglich ist, zu erleichtern, sollen ausser den Niederlagen auf den Salinen, in zweckmäßiger Entfernung von einander und in hinreichender Anzahl, besondere Faktoreien eingerichtet werden.

§. 3. Sowohl in diesen Faktorein, als auch in den Niederlagen auf den Salinen, kann jedoch kein Salz unter einem Quanto von einer Tonne zu 400 Pfund verkauft werden. Dagegen soll aber auch der Detailhandel mit dem aus einer landesherrlichen Niederlage erkauften Salze, als ein völlig freies Gewerbe, jedem erlaubt seyn, der entweder zum Material-Waarenhandel überhaupt, oder zum Salzhandel insbesondere durch einen Gewerbeschein berechtigt ist.

§. 4. In den Niederlagen auf den Salinen zwischen der Elbe und Weser, so wie in den dortigen Faktoreien, müssen, wegen des Unterschiedes der Gewinnungs- und Transportkosten, andere Verkaufspreise als auf den Salinen und Faktoreien in den westphälischen und Rheinprovinzen Statt finden. Für jetzt wird der Verkaufspreis einer Tonne Salz, zu 400 Pfund Berliner Gewicht gerechnet, für die Salinen zwischen der Elbe und Weser auf Acht Thaler Zwölf Groschen, und der Preis für die Salinen-Niederlagen in den westphälischen Provinzen und am Rhein auf Zwölf Thaler Preußisch Courant festgesetzt.

Ausser diesen öffentlich und durch einen Aushang an den Orten des Verkaufs bekannt zu machenden Preisen, soll der Käufer aber weder Akzise noch andere öffentliche Abgaben zu entrichten verbunden, und der Verkaufspreis im Detail-Salzhandel ganz der freien Konkurrenz im Handel (§. 3.) überlassen seyn.

§. 5. Die bei dem Salzverkaufe an Ausländer bisher statt gefundene Verschiedenheit des Preises soll aufhören, und dem Finanz-Minister nur vorbehalten seyn, die Genehmigung des Verkaufs in das Ausland zu einem niedrigeren Preise, einzig in solchen Fällen zu ertheilen, in welchen davon kein Mißbrauch zu befürchten, oder wo das Salzregale sonst durch eine gehörige Kontrolle vor Beeinträchtigungen gesichert ist.

§. 6. Zur Sicherstellung der landesherrlichen Einkünfte soll daher auch die Einfuhr des ausserhalb Landes verfertigten Salzes allgemein verboten, und die Durchfuhr desselben nur in den durch besondere Traktaten mit fremden Staaten bestimmten Fällen zulässig seyn. Die Uebertretung dieses Verbots, zieht die gesetzlichen Strafen der Kontrebande nach sich.

Ausserdem werden diejenigen Ortschaften, besonders auf den Landesgrenzen, welche sich der Salzkontrebande wiederholt schuldig machen, der förmlichen Konscription unterworfen werden.

§. 7. Gleichergestalt ist der Hausierhandel mit einheimischem Salze gänzlich untersagt.

§ 8. Die vorstehend ertheilten Vorschriften sollen vom 1. July dieses Jahrs an, in den Provinzen vom linken Elbufer bis zur westlichen Grenze des Reichs, die volle Wirksamkeit eines allgemeinen Gesetzes erhalten, und in den am linken Ufer der Elbe belegenen Ländern des Herzogthums Sachsen zugleich mit den Bestimmungen des Edikts vom 9. May d. J. § 4, 7 und 8. durch Unsern Finanz-Minister zur Ausführung gebracht werden.

Wornach sich Jedermann, insbesondere aber Unsere sämmtlichen Staatsbehörden genau zu achten, und haben Wir deshalb das gegenwärtige Gesetz durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift vollzogen.

Gegeben Berlin den 10. Juny 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

B. 883. pro Juny.

Verordnungen der Königl. Clevschen Regierung.

Nro. 53. Die Pensionirung derjenigen Staatsdiener-Wittwen betreffend, welche in den neu acquirirten Provinzen nach den Grundsätzen der vorigen Regierungen dazu berechtigt gewesen wären.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. d. M. Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister aufzutragen geruht, den in den neu acquirirten Provinzen bereits unter den vorigen Regierungen angestellten Staatsdienern, deren Wittwen nach den Grundsätzen jener Regierungen zu Pensionen berechtigt gewesen sind, die Zusicherung zu ertheilen:

daß die Regierungs-Veränderung kein ungünstiges Verhältniß für die betreffenden Wittwen, die der Pension bedürftig und würdig sind, zur Folge haben soll.

Vorstehende Allerhöchste Zusicherung wird auf Befehl des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, allen in die erwähnte Cathegorie gehörigen Staatsdienern Unseres Regierungsbezirks zu ihrer Beruhigung mit dem Bemerken bekant gemacht:

„ daß hiernach der Beitritt derselben zur allgemeinen Wittwen-Kasse, insonderheit sofern er bejahrten und lange verheiratheten Staatsdienern, wegen bedeutender Retardatzinsen drückend werden sollte, nicht durchaus erforderlich ist, vielmehr bei ihrem Absterben den Hinterbliebenen der Anspruch auf Pension, da, wo solche bis zum Uebergang unter Preußischer Hoheit gebräuchlich gewesen ist, nach Maaßgabe ihrer Bedürftigkeit und Würdigkeit unbenommen bleiben soll.

Hiebei versteht sich dagegen von selbst:

daß diese Allerhöchste Bestimmung nur den jetzigen oder künftigen Wittwen der bereits unter den vorigen Regierungen verheirathet gewesenen Staatsdienern zu statten kommt, und von jetzt an ein jeder sich verheirathende Staatsdiener der Wittwen-Societät beitreten muß, damit dereinst seine Wittwe dem Staate nicht zur Last falle.

Cleve den 21 Juny 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

A. 50. R. pro Juny.

Nro. 54. Betreffend den Gebrauch der dem Civil und Militair zum gemeinschaftlichen Gottesdienste gewidmeten Kirchen.

Da an den meisten Orten das Militair keine eigene Garnison-Kirche hat; so ist es nothwendig, dafür zu sorgen, daß die Truppen den Gottesdienst in den ihnen angewiesenen Kirchen möglichst ohne Störung und Beschränkung der eingepfarrten Gemeinde, und zugleich auch ohne eigene Beschränkung ausüben können. Zu dem Ende wird es zweckmäßig seyn, überall, wo der Raum es erlaubt, für die Garnison in den Kirchen abgesonderte Plätze oder Bänke zu bestimmen, und wo der Raum zu sehr beengt seyn sollte, den Militair-Gottesdienst in der Regel auf andere Stunden zu verlegen, wodurch alle Schwierigkeiten gehoben, und die Militairbehörden in den Stand gesetzt werden, ihrerseits darauf zu halten, daß keine Störungen durch Eindrängen der Soldaten in schon besetzte oder eigenthümliche Plätze u. s. w. geschehen dürfen, wie es sonst unvermeidlich ist. Indem Ich Ihnen auftrage, dem gemäß überall die nöthige Einleitung zu treffen, mögen Sie, der Kriegsminister, die Truppen insbesondere zur Beobachtung dieser Vorschrift noch anweisen.

Potsdam den 18 May 1816.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Schuckmann und von Boyen.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um nach den Bestimmungen derselben an Orten, wo Königliches Militair stehet, zur Anwendung gebracht zu werden.

Cleve den 22 Juny 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve, Kirchen- und Schulen-Commission.
K. C. 20. pro Juny.

Nro. 55. Betrift das Lumpensammlen.

Da sich bei dem Lumpensammlen Behufs der Papier-Fabrikation, Unordnungen zeigen, so finden Wir Uns zur Beseitigung derselben veranlaßt, hiermit festzusetzen, daß Niemand das Gewerbe des Lumpensammlens im hiesigen Regierungs-Departement betreiben soll, der nicht, außer dem Patent, noch mit einen Erlaubniß-Scheine der landräthlichen Behörde desjenigen Kreises, in welchem er wohnhaft, versehen ist.

Das Erforderliche wegen unentgeldlicher Ertheilung dieser Erlaubnißscheine haben Wir verfügt.

Indem Wir diese nothwendig gewordenen Polizei-Maaßregeln hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern Wir sämtliche Orts-Behörden, so wie die Gouvernementsmiliz auf, darauf zu sehen, daß vom 10 k. M. an, der Aufkauf von Lumpen nur von Inhabern vorgedachter Erlaubnißscheine geschehe, und sind die Uebertreter anzuhalten, und der betreffenden landräthlichen Behörde vorzuführen.

Cleve den 25 Juny 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve. Zweite Abtheilung.
C. 773 pro Juny.

Nro. 56. Betrift die Vagabunden, und das Verfahren gegen dieselben.

Es ist bemerkt worden, daß in den Königlichen Provinzen am Rheine, und zwischen der Weser und dem Rheine, in Ansehung der Vagabunden und des Verfahrens gegen dieselben, noch Theils die Vorschriften der Artikel 269 bis 282 des französischen Code pénal, Theils die diesfällige Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements d. d. Düsseldorff den 9. Febr. 1815 Anwendung finden. Da diese zum Theil auf der besondern französischen Polizei- und Gerichts-Verfassung beruhenden Bestimmungen mit den Grundsätzen der nunmehr dort eingetretenen Verwaltung nicht vereinbar sind, so ist nach vorgängiger Mittheilung mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz beschlossen worden, daß von jetzt an in den gedachten Provinzen

1) gegen einheimische und fremde Vagabunden nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, Th. II., resp. Tit. 19. §. 3. und Tit. 20. §. 191 – 195. verfahren werde, daß diese Vorschriften auf die bereits anhängigen Untersuchungen jedoch nur in so fern Anwendung finden dürfen, als sie gelindere Strafen feststellen, wie das französische Gesetzbuch und die obengedachte Gouvernements-Verordnung; und daß

2) das Verfahren gegen Vagabunden überhaupt fernerhin nicht den Gerichtshöfen oder korrektionellen Tribunälen zustehe, sondern lediglich und dergestalt als ein Gegenstand der Polizei-Verwaltung zu betrachten sey, daß darin in erster Instanz von den resp. Orts- oder Kreispolizei-Behörden, in zweiter von der Königlichen Regierung und endlich in dritter Instanz von dem Polizei-Ministerio entschieden wird, in so fern nicht dabei auf Strafe eines Criminal-Verbrechens zu erkennen, und daher die Sache an die betreffende Gerichtsbehörde abzugeben ist.

Ich veranlaße die Königliche Regierung hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren, und gleichergestalt den betreffenden Unterbehörden der dortigen Provinz das künftig zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben.

Berlin am 16. Juny 1816.

(Gez.) Fürst von Wittgenstein.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß in dem hiesigen Regierungs-Bezirk das Verfahren in erster Instanz einstweilen ausschließlich den landräthlichen Kreis-Kommissarien und zu Wesel der Polizei-Direktion zusteht. Alle Unterbehörden und die Königl. Gendarmerie haben daher die angehaltenen Vagabunden diesen Behörden gleich vorführen zu lassen, und wird ihnen empfohlen, ihre Wachsamkeit auf dieses Gesindel um so mehr zu verdoppeln, da dieses Regierungs-Departement wegen seiner ausgedehnten Grenze gegen das Königreich der Niederlande den Streifzügen desselben sehr ausgesetzt ist.

Cleve den 28 Juny 1816.

Königl. Preußische Regierung zu Cleve. Erste Abtheilung.

B. 79. R. pro Juny.

Nro. 57. Die Reclamation der Archive, Karten ꝛc. ꝛc. der abgetretenen Länder gegen Frankreich betreffend.

Die französische Regierung hat sich in dem 31ten Artikel des Pariser Friedens vom 30 Mai 1814 zur Herausgabe der Archive, Karten, Pläne und Urkunden der abgetretenen Länder verpflichtet, und sind dieser übernommenen Verpflichtung gemäß, auch bereits eine große Anzahl von reclamirten Gegenständen den betreffenden Behörden zurückgegeben worden, und vieles ist der Auslieferung nahe gebracht.

Der diesseitige Gesandte zu Paris, der Herr Graf von der Golz, welcher gegenwärtig dieses Reclamations-Geschäft leitet, wünscht, um verspäteten nachträglichen Reclamationen vorzubeugen, und um zu vermeiden, die Liquidation solcher Forderungen nicht fortzusetzen, welchen vielleicht, ohne daß es zu seiner Kentniß gelangt, durch französische Unter-Behörden bereits Gnüge geleistet seyn kann, ein genaues Verzeichniß derjenigen Gegenstände zu erhalten, welche nach dem Artikel 31 des Pariser Friedens, gegen die französische Regierung reclamirt worden, jedoch nicht zurückgegeben sind, oder deren Reclamation vielleicht bis jetzt unterlassen, und noch nachträglich anzubringen ist.

Es werden daher sämmtliche Unter-Behörden, so wie überhaupt alle und jede Einwohner des hiesigen Regierungs-Departements, welche Archive, Karten, Pläne und Urkunden gegen Frankreich zu reclamiren haben, hiermit aufgefordert, an unterzeichnete Königliche Regierung spätestens bis zum 30 July ein Verzeichniß einzureichen, aus welchem vollständig hervorgehen muß:

1) Welche Gegenstände bereits reclamirt worden sind, und was davon wirklich zurückgegeben ist oder nicht;
2) welche Gegenstände bis jetzt noch nicht reclamirt worden, und daher sofort nachträglich zu reclamiren sind.

Es sind hierbei so genau als möglich alle Umstände anzugeben, welche zur Bezeichnung und Auffindung des reclamirten Gegenstandes dienen können.

Alle Unterbehörden, welche dieser Aufforderung nicht die schuldige Folge leisten, sind für die daraus entstehende Nachtheile persönlich verantwortlich, so wie alle und jede Einwohner, welche diese Gelegenheit vorüber gehen lassen, zu ihrem Eigenthum zu gelangen, sich die Schuld selbst beizumessen haben.

Cleve den 28 Juny 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

A. 72. R. pro Juny.

Nro. 58. In Betreff des Instanzen-Zuges bei den Berichts-Erstattungen.

Es haben mehrere Bürgermeister Unsere Bekanntmachung vom 2. Juny d. J. wegen Einziehung des Militair-Soldes der im Civil anzustellenden Militairpersonen Stuck 8. Nro. 26. Unseres Amtsblattes dahin ausgelegt, daß der geforderte Bericht

oder die negative Anzeige directe an Uns gerichtet werden müsse, und auf diese Art kommen mehrere dergleichen Anzeigen hier ein.

Zur Berichtigung dieser Idee und künftigen Nachachtung wird hiedurch den Behörden eröffnet, daß die Königliche Regierung in allen General-Angelegenheiten die Berichte nur von den landräthlichen Kreis-Kommissarien erhält, und diese die Materialien dazu von den Bürgermeistern des Kreises zu erwarten haben, wogegen in regula specielle Aufforderungen und sonstige Veranlassungen abgerechnet, eine direkte Korrespondenz zwischen der Regierung und den Bürgermeistern der Provinz nicht Statt findet.

Cleve den 29 Juny 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

A. 884. pro Juny.

Nro. 59. Der Absatz der Herzoglich-Sächsischen Waaren von den Messen zu Naumburg an der Saale nach den übrigen Königlichen Provinzen betreffend.

Inländisches	Waaren.	Siegel.
	F. W.	
	Naumburg.	
	N.ro I.	

Von dem hohen Ministerio der Finanzen ist bestimmt worden, daß zur Erleichterung des Absatzes Herzoglich-Sächsischer Waaren von den Messen zu Naumburg an der Saale nach den andern Königlichen Provinzen, diese Waaren während der Meßzeit an Ort und Stelle mit einem viereckigten in schwarzem Lack ausgedruckten Siegel, nach nebenstehender Form, bezeichnet werden sollen, welche resp. die Nummer I. oder II. führen werden.

Auch werden noch über dergleichen Waaren in Naumburg Ursprungs-Zeugnisse in der bekannten Form ausgegeben, wogegen aber die Verbleiung des Collys wegfällt.

Von den solchergestalt in die übrigen Provinzen eingehenden Waaren, wird weder Eingangs- noch Ersatzzoll, sondern in denjenigen Provinzen, in welchen Consumtions-Steuern zu den Staats-Kassen fliessen, nur die geordnete Verbrauchs-Abgabe von resp. 8 1/3 und 2 Prozent erhoben, je nachdem nemlich die Waaren nach Provinzen diesseits oder jenseits der Elbe bestimmt sind.

Bei nicht siegelungsfähigen Waaren gnügt das Certifikat, wenn die Objekte in verbleiten Collys ankommen.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cleve den 29 Juny 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve.

A. 10. R. pro Juny.

Verordnung der Königlichen Clevschen Ober-Landes-Gerichts-Commission.

Betrift die nähern Bestimmungen über die Criminal-Justitz-Ausübung der zur Landwehr gehörigen Personen.

Nach dem §. 74. der Landwehr-Ordnung vom 21. November v. J. soll die Landwehr in ihrer Heimath unter den Orts-Gerichten stehen, diese sollen jedoch in ihren Straferkenntnissen die Landwehrmänner nur mit solchen Strafen belegen können, welche in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind. Diese gesetzliche Vorschrift macht nähere Bestimmungen über die Art der Ausübung der Kriminal-Justiz der zur Landwehr gehörigen Personen nothwendig. Bis zu deren Bekantmachung muß es zufolge einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz bei den Festsetzungen der Verordnung vom 21 Febr. 1811 und des §. 18. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung verbleiben. Auch sind diese Festsetzungen in Absicht der als Krieges-Reserven beurlaubten Soldaten in Anwendung zu bringen. Hiernach haben sich die Land- und Stadt-Gerichte des hiesigen Obergerichtlichen Departements gehörig zu achten.

Cleve den 18 Juny 1816.

Königlich-Preußische Ober-Landes-Gerichts-Commission.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger sub Nro. IX.)